

Richtlinie

für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)

1 | Präambel

- (1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.
Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)
- (2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)
- (4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der
 - a) Leistungsfähigkeit
 - b) Wirtschaftlichkeit
 - c) Sparsamkeitgeeignet ist.
- (5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt. Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.

2 | Antragsverfahren

2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten (siehe Ziffer 3.1) anonymisiert pro Stelle anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leistungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegen haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten (siehe Ziffer 3.1) anonymisiert pro Stelle anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (*optional*) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.

3 | Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen

3.1 Personalkosten

Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der stationären / teilstationären Hilfen finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)
- Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung der Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 22.09.2016) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der Projekte ohne Betriebserlaubnis finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Schlüssel)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Schlüssel)
- Pädagogisches Personal (lt. Schlüssel)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teambesprechung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungsentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

3.7 Freihaltgeld

Die Gewährung des Freihaltgeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden lt. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum von **50** Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturalkollekten, Mitgliedsbeiträge.

3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII

▪ stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
▪ teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

▪ Leitungspersonal
▪ Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
▪ Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär		teilstationär	
	Schlüssel	1:24	Schlüssel	1:24
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel	1:24	Schlüssel	1:24
▪ Wirtschaftsdienst ¹	Schlüssel	1:18	Schlüssel	1:18
▪ Hausmeister ²	Schlüssel	1:30	Schlüssel	1:30
▪ (Stellvertreter / Gr. Dienst) ³	Schlüssel	1:40	Schlüssel	1:40

¹ Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit inwohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich nicht gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den teilstationären Bereich wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

² Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den stationären Bereich, als auch den teilstationären Bereich.

³ Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.
 Richtlinie „Entgelte“

4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Aus- und Fortbildung</u> (ohne Reisekosten und Supervision)	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Supervision / Teambberatung</u>	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Beitrag Berufsgenossenschaft</u> (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Sonstige Personalnebenkosten</u> (z.B. Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Verwaltungskosten / Overheadkosten</u> (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	bis 7,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 6,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten

4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Lebensmittel</u> (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	= 5,30 EUR	= 3,00 EUR
<u>Medizinischer Aufwand</u> (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausrüstung Hausapotheke)	= 0,10 EUR	= 0,10 EUR
<u>Versicherungen</u> (außer KFZ-Versicherungen)	= 0,70 EUR	= 0,70 EUR
<u>Betreuungsaufwand</u> (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	= 3,40 EUR	= 2,35 EUR

4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Wirtschaftsbedarf</u> (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	= 1,13 EUR	= 1,13 EUR
<u>Fahrzeughaltung / Fahrtkosten⁴</u> (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	= 3,00 EUR	= 3,00 EUR
<u>Gartenpflege</u> (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	= 0,15 EUR	= 0,15 EUR
<u>Gebühren</u> (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	= 0,54 EUR	= 0,54 EUR

4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Kaltmiete (Mietobjekt)</u> (Kosten der Kaltmiete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Nutzungsentgelt Eigentum</u> (Kosten für die Substanzerhaltung)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Betriebskosten</u> (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	max. 3,79 EUR	max. 3,09 EUR

4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet

⁴ Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> <u>Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)</u> ⁵	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital</u> (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapital, keine Tilgung des Fremdkapital)	= lt. Kreditvertrag max. 6 %	= lt. Kreditvertrag max. 6 %

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

⁵ Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert (siehe Ziffer 3.10).

5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
▪ Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
▪ Pädagogisches Personal	Verhandlungsbasis ⁶
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister ⁷	Schlüssel 1:30

5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

⁶ Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

⁷ Nur bei Eigentum des freien Trägers

6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII*) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.

b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8b)

oder

1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11b)

berücksichtigt.

c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.

d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.

e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

7 | Zuständigkeiten und Fristen

7.1 Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78a ff. SGB VIII)

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
- für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

(2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:

- In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
- Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

7.2 Fristen

(1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

(3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.

(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.

- (5) Die freien Träger haben mindestens 12 Wochen vor dem beantragten Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger bis zum beantragten Zeitpunkt das Entgelt nicht berechnen bzw. einen Vertragsentwurf vorlegen, so erfolgt durch den öffentlichen Träger die Festsetzung eines vorläufigen Entgeltes.

7.3 Übergangsregelung

Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für bestehende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, deren Laufzeiten noch vor dem 31.12.2016 enden, werden auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern verhandelt.

8 | Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2016 ab dem 01.01.2017 in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.12.2016 die „RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (RLEntgelte)“ vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den 11.10.2016



R. Tölke
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

Aufstellung der bei der Entgeltverhandlung berücksichtigungsfähigen Vergütungsgruppen und Tätigkeiten

Berücksichtigt werden grundsätzlich die Festlegungen im Rahmen der Betriebserlaubnis. Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE nicht überschreiten. Die Protokollerklärungen des TVöD SuE finden Anwendung. Herangezogen wird die notwendige Qualifikation zur Erbringung der Leistung. Darüber hinausgehende Leistungen werden i.d.R. nicht durch den öffentlichen Träger anerkannt.

Stationärer / Teilstationärer Bereich / Projekte ohne Betriebserlaubnis¹

1. Leitungspersonal (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Voraussetzung mind. 3-jährige Berufserfahrung	EG 12 / S 18
2. Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Einstufung	EG 11 / S 17
3. Pädagogisches Personal (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Erzieher	siehe ²
▪ inwohnender Erzieher	S 8b
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit entsprechend. Abschluss	S 11b – S 14
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen ohne entsprechend. Abschluss	S 8b
▪ Therapeuten (nur mit Hochschulabschluss)	S 17
▪ Kinder- und Jugendpsychotherapeut	S 11b – S 12
▪ Psychologen	EG 13
▪ Diplom-Heilpädagogin	S 11b / S 12
▪ Heilpädagogin	S 8b
4. Verwaltungspersonal (Schlüssel 1:24)	
▪ Einstufung	EG 6
5. Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)	
▪ Einstufung	EG 2 Ü
6. Hausmeister (Schlüssel 1:30)	
▪ Einstufung	EG 4

¹ Die hier angegebenen Entgeltgruppen bilden die jeweiligen maximalen Einstufungen für die entsprechenden Tätigkeiten, die bei der Verhandlung von Entgelten Berücksichtigung finden. Einstufungen die über den hier festgelegten Entgeltgruppen liegen werden nicht anerkannt.

² Die Eingruppierung erfolgt maximal nach dem jeweils gültigen TVöD und den dazugehörigen Eingruppierungsmerkmalen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der 21. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 22.09.2016

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)
Vorlage: 16/SVV/0272

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 13
Ablehnung: 0

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 17 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 21. Oktober 2016

U. Spyra
Spyra
Schriftführerin